

**Technische Anschlussbedingungen (TAB)
für Brandmeldeanlagen (BMA)**

STADT
STEINHEIM
an der Murr



– Ausgabe Stand Juni 2014 –

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	Seite 3
2.	Richtlinien und Normen	Seite 4
3.	Bestandteile der Brandmeldeanlage	Seite 4
4.	Übertragungseinrichtung (ÜE)	Seite 6
5.	Störmeldung	Seite 6
6.	Pläne	Seite 7
7.	Alarmierungseinrichtung	Seite 7
8.	Lösch- und Sprinkleranlagen	Seite 7
9.	Aufschaltung	Seite 8
10.	Allgemeine Hinweise	Seite 9
11.	Kosten	Seite 9
Anlagen		1-4

1 Allgemeines

1.1 Anwendungs- und Geltungsbereich

Die technischen Anschlussbedingungen (TAB) für Brandmeldeanlagen (BMA) gelten für die Planung, Errichtung und den Betrieb von BMA mit Anschluss an die Empfangseinrichtung der Feuerwehkreisleitstelle in Ludwigsburg. Der Errichtung stehen gleich die Instandhaltung, die Änderung und die Erweiterung. Ihr Geltungsbereich erstreckt sich auf die Gemarkung der Stadt Steinheim an der Murr. Abweichungen von den TAB bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Nachträgliche Änderungen aus technischen oder einsatztaktischen Gründen sind möglich und bleiben der Freiwilligen Feuerwehr Steinheim – im folgenden „Feuerwehr Steinheim“ – vorbehalten. Werden bauliche Änderungen vorgenommen, so ist das Brandmeldeanlagen-Konzept, einschließlich der organisatorischen Maßnahmen, zu ergänzen.

1.2 Anforderung an den Planer, Errichter und die Wartungsfirma

Planung, Einrichtung und Wartung von BMA dürfen nur durch Fachfirmen nach DIN 14675 vorgenommen werden.

1.3 Konzeption der Brandmeldeanlage (BMA)

Die Gesamtkonzeption einer BMA (Standort BMZ, FIZ, FSD, FSE u.a.) ist vor Ausführung, auch bei Änderungen, mit der Feuerwehr Steinheim abzustimmen. Eine Kopie des Brandschutzgutachtens ist der Feuerwehr Steinheim frühzeitig zu übersenden. Ist durch die Bauaufsicht kein Brandschutzgutachten gefordert, sind die in der Baugenehmigung enthaltenen bauaufsichtlichen, den Brandschutz betreffenden Anordnungen, zu übersenden.

1.4 Antragstellung

Die Übertragung automatischer Brandmeldungen zur Feuerwehkreisleitstelle ist unter Verwendung des Vordrucks nach Anlage 1 schriftlich zu beantragen. Anträge zum Anschluss von BMA sind zu richten an:

*Stadtverwaltung Steinheim
- Hauptamt / Feuerwehrangelegenheiten –
Marktstr. 29
71711 Steinheim an der Murr
Telefon: 07141 / 263-111
Telefax: 07141 / 263-100*

Für die Übertragung automatischer Brandmeldungen ist eine Übertragungseinrichtung (ÜE) notwendig. Anträge auf Einrichtung einer ÜE sind zu richten an den Konzessionär der öffentlichen Feuermeldeanlage:

Siemens AG
Weissacher Str. 11
70499 Stuttgart
Tel.: +49 711 137-4338
Fax: +49 711 137-6311

Der Betreiber ist verantwortlich für das Bereitstellen einer Übertragungsleitung zur Empfangseinrichtung.

Die Antragstellung sollte mindestens acht Wochen vor dem Termin der Aufschaltung liegen!

1.5 Errichterbestätigung

Nach Abschluss der Montagearbeiten ist von der Errichterfirma, die „Bestätigung über die ordnungsgemäße Errichtung einer Brandmeldeanlage“ (Anlage 2), zu unterzeichnen.

Eine Kopie der Errichterbestätigung erhält die Stadt Steinheim.

1.6 Wartung der Brandmeldeanlage (BMA)

Im Hinblick auf die ständige Funktionsbereitschaft und zur Vermeidung von Falschalarmierungen muss die gesamte BMA regelmäßig gewartet werden. Bei schweren Mängeln behält sich die Feuerwehr Steinheim das Recht vor, das zuständige Baurechtsamt zu informieren bzw. bei nicht bauaufsichtlich geforderter BMA die Anlage von der Übertragungseinrichtung (ÜE) zur Feuerwehkreisleitstelle zu trennen. Es ist durch einen Wartungsvertrag sicherzustellen, dass eine Störungsbeseitigung rund um die Uhr unverzüglich durchgeführt wird.

Eine Kopie dieses Wartungsvertrages erhält die Stadt Steinheim.

2 Richtlinien und Normen

2.1 Allgemeine Vorschriften

Eine BMA muss den anerkannten Regeln, insbesondere folgenden Bestimmungen, in der jeweils gültigen Fassung entsprechen:

- DIN 14675 – Brandmeldeanlagen - Aufbau und Betrieb
- DIN VDE 0833 – Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
- DIN EN 54 – Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen
- DIN 14661 – Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen (FBF)
- DIN 14662 – Feuerwehr-Anzeigetableau für Brandmeldeanlagen (FAT)
- DIN 14623 – Orientierungsschilder für automatische Brandmelder
- DIN 4066 – Hinweisschilder für die Feuerwehr
- Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen des VdS
- Leitungsanlagen-Richtlinien (LAR)

3 Bestandteile der Brandmeldeanlage

3.1 Brandmeldezentrale (BMZ)

Der Raum der Brandmeldezentrale (BMZ) muss mit automatischen Meldern überwacht werden. Es ist für ausreichende Beleuchtung zu sorgen. Ist eine Notbeleuchtungsanlage vorhanden, so ist der BMZ-Raum mit einer Sicherheitsnotleuchte auszurüsten. Ist keine Notbeleuchtungseinrichtung vorhanden, ist eine selbstschaltende Akkuleuchte vorzusehen. Die Brandmeldezentrale, sowie die dazugehörigen Komponenten, müssen gegen Manipulation gesichert sein.

3.2 Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) und Feuerwehr-Bedienfeld

Das Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) muss der DIN14662 entsprechen. Das Feuerwehr-Bedienfeld (FBF) muss der DIN 14661 entsprechen. Beide Komponenten müssen in einer Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ) mit integrierten Feuerwehr-Laufkarten untergebracht sein. Der Prüfmelder (Druckknopfmelder) für den Hauptmelderanschluss (Feuerwehrkreisleitstelle Ludwigsburg) kann im Gehäuse integriert sein. Das FAT und das FBF sind in einem gut zugänglichen Raum im Eingangsbereich des Objektes auf Sichthöhe und gut erreichbar einzubauen. Der Standort ist im Vorfeld mit der Feuerwehr abzustimmen.

Beispiel: Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ) - Fabrikat Regraph

3.3 Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)

Um den Einsatzkräften der Feuerwehr im Alarmfall jederzeit den gewaltlosen Zutritt zu allen Brandmeldern zu ermöglichen, ist ein überwachtes Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) Klasse 3, zu installieren. Ist das FSD nicht fachgerecht zu installieren, so ist das FSD mit Rundum-Sabotageschutz zu verwenden. Der Standort des FSD ist in Absprache mit der Feuerwehr Steinheim festzulegen. Der Standort des FSD ist mittels roter Blitzleuchte für die anrückenden Einsatzkräfte deutlich zu kennzeichnen. Ist diese Blitzleuchte nicht von der Grundstückszufahrt erkennbar, so sind weitere Blitzleuchten zu installieren. Für den Betrieb des FSD wird zwischen der Stadt Steinheim (Feuerwehr) und dem Betreiber eine privatrechtliche Vereinbarung geschlossen. Der Betreiber erhält von der Feuerwehr eine Ausfertigung zugesandt, von dem ein Exemplar unterzeichnet an die Feuerwehr zurückzusenden ist. Im FSD dürfen aus einsatztaktischen Gründen nicht mehr als drei Schlüssel hinterlegt werden. Bei Schließanlagen ist ein Generalhauptschlüssel (GHS) im FSD zu deponieren. Die im FSD deponierten Schlüssel sind mit entsprechend dauerhaft beschrifteten Schlüsselanhängern zu kennzeichnen.

ANMERKUNG: Die Aufbewahrung von Schlüsseln in einem Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) stellt eine Gefahrenerhöhung dar, die dem Einbruchdiebstahlversicherer angezeigt werden muss. Ist das FSD vom Versicherer nicht anerkannt und / oder nicht nach dessen Richtlinien installiert, besteht möglicherweise kein Versicherungsschutz für Schäden durch Einbruchdiebstahl, wenn das Gebäude mit dem aus dem FSD entwendeten Schlüssel geöffnet wurde.

Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) mit VDS-Umstellerschloss

3.4 Freischaltelement

Das FSD ist mit einem Freischaltelement (FSE) zu kombinieren. Das FSE wird wie ein Brandmelder als eigene Meldergruppe angeschlossen. Das FSE muss so programmiert sein, dass es einen Alarm zur Feuerwehrkreisleitstelle absetzt, um das FSD zu entriegeln.

Freischaltelement (FSE) Profil-Halbzyylinder mit Schließung Steinheim

3.5 Brandmelder

Brandmelder sind nach den einschlägigen Richtlinien (VDE 0833, EN 54 und ggf. VdS-Richtlinien) zu planen und montieren. Brandmelder sind so zu installieren, dass Fehlalarme vermieden werden. Gegebenenfalls kann eine Zweimelderabhängigkeit geschaltet werden. Brandmelder sind gut lesbar mit Linien- und Meldernummer zu kennzeichnen. Die Schriftgröße ist der Installationshöhe anzupassen. Melder, die zur Ansteuerung von Brandschutzabschlüssen dienen, dürfen nicht auf die Übertragungseinrichtung (ÜE) aufgeschaltet werden. Werden Brandmelder in Zwischendecke, Zwischenböden oder Lüftungskanälen installiert - und können hier nicht eingesehen werden - so muss ein eventueller Alarmzustand grundsätzlich über eine Melder-Parallelanzeige angezeigt werden. Der Melder muss sichtbar (evtl. zusätzlich an der Parallelanzeige) bezeichnet werden.

Verfügt die Brandmeldeanlage über einer Einzelmeldererkennung, so kann auf die Melder-Parallelanzeige verzichtet werden. In diesem Fall ist die Revisionsklappe für den entsprechenden Melder mit der entsprechenden Meldernummer zu bezeichnen. Geräte zum Öffnen der Zwischendecken, Zwischenböden oder Lüftungskanälen sind im Bereich der Brandmeldezentrale (bzw. der FIZ) diebstahlsicher zu deponieren.

Für Druckknopfmelder sind im Bereich des FIZ ein Schlüssel und Ersatzscheiben zum Austausch durch den Objektverantwortlichen vorzuhalten.

3.6 Feuerwehr-Laufkarten

Die Feuerwehr-Laufkarten sind in der Größe DIN A3 gefaltet auf A4 zu erstellen. Der örtlichen Feuerwehr ist ein Muster-Exemplar zur Genehmigung vorzulegen. Die Feuerwehr-Laufkarten sind nach DIN 14675 zu erstellen. Die Feuerwehr-Laufkarten sind griffbereit in der Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ), gegen unberechtigten Zugriff gesichert, in einem Ordner aufzubewahren. Das Feuerwehr-Laufkarten-Depot ist mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 mit der Aufschrift "Feuerwehr-Laufkarten" zu kennzeichnen.

3.7 Kennzeichnung

Der Weg und die Zugangstür zur Bedienstelle ist mit Hinweisschildern nach DIN 4066 Brandmelderzentrale bzw. BMZ zu kennzeichnen.

3.8 Unterzentralen

Die Aufschaltung mehrerer BMZ als Unterzentralen ist nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit der Feuerwehr Steinheim möglich.

4 Übertragungseinrichtung (ÜE)

4.1 Installationsort

Die Übertragungseinrichtung (ÜE) ist in unmittelbarer Nähe der BMZ zu installieren. Der Prüfmelder (Druckknopfmelder) kann in der Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ) installiert werden. Der Installationsort der ÜE muss mit automatischen Brandmeldern überwacht werden.

5 Störmeldungen

5.1 Allgemeines

Störmeldungen müssen zu einer ständig besetzten Stelle, an ein anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen oder zu einem Instandhaltungsdienst (z.B. Errichter) weitergeleitet werden.

HINWEIS: Es dürfen nur anerkannte Übertragungseinrichtungen (ÜE) verwandt werden (VdS 2142).

6 Pläne

6.1 Allgemeines

Für bauliche Anlagen, die – behördlich gefordert oder auf freiwilliger Basis – mit einer Brandmeldeanlage (BMA) ausgerüstet werden, sind im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle Feuerwehrpläne nach DIN 14 095 zu erstellen.

Die Feuerwehrpläne sind durch den Auftraggeber in mindestens dreifacher Ausfertigung zu erstellen. Zwei Exemplare sind der Feuerwehr Steinheim auszuhändigen. Ein Exemplar der Feuerwehrpläne ist zusammen mit den Feuerwehr-Laufkarten bei der Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ) zu hinterlegen. Die Pläne müssen vom Betreiber stets auf aktuellem Stand gehalten werden.

7 Alarmierungseinrichtung

7.1 Örtliche Alarmierungseinrichtungen

Alarmierungseinrichtungen, die automatisch durch die BMA angesteuert werden, sind mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle abzusprechen.

Alarmer der örtlichen Alarmierungseinrichtung müssen mit der Taste „Akustische Signale ab“ im FBF abschaltbar sein.

8 Lösch- und Sprinkleranlagen und Brandfallsteuerungen

8.1 Löschanlagen

Automatische Löschanlagen sind als Meldergruppe an die BMZ anzuschließen. Die Auslösung von Löschanlagen muss am FBF angezeigt werden.

Die Ansteuerung von Löschanlagen muss mit der Taste „Brandfallsteuerung ab“ an FBF abschaltbar sein.

8.2 Sprinkleranlagen

Es ist für jeden Löschbereich und für jede Sprinklergruppe eine eigene Meldergruppe vorzusehen. Erstreckt sich eine Sprinklergruppe über mehr als einen Brandabschnitt oder in einem Brandabschnitt über mehrere Geschosse, sind für jeden Brandabschnitt und jedes Geschoss Strömungswächter einzubauen. Bei Sprinkleranlagen ist der Weg von der BMZ bis zur Sprinklerzentrale durch Hinweisschilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

An jeder Alarmventilstation ist ein Hinweisschild mit:

- Sprinklergruppen-Nummer
- Meldergruppen-Nummer
- Schutzbereich

anzubringen.

Je Alarmventilstation und je Strömungswächter ist eine Feuerwehr-Laufkarte vorzusehen. Diese Feuerwehr-Laufkarten sind gemäß Punkt 3.6. der Aufschaltbedingungen zu erstellen.

8.3 Brandfallsteuerungen

Automatische Brandfallsteuerungen, wie z.B. die Steuerung von Aufzügen, müssen mit der Taste „Brandfallsteuerungen ab“ am FBF abschaltbar sein.

8.4 Freischaltelement

Bei Betätigung der FSE dürfen keine Brandfallsteuerungen und keine örtlichen Alarmer ausgelöst werden.

9 Aufschaltung

9.1 Allgemeines

Der Aufschaltung von Brandmeldeanlagen (BMA) muss die mängelfreie Inbetriebsetzung und Abnahme des Brandmeldesystems vorausgehen. Die Aufschaltung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Auftraggebers oder des Anlagenbetreibers unter Verwendung des Vordrucks nach Anlage 3. Eine Aufschaltung von BMA ohne die Abnahme durch die Feuerwehr Steinheim ist unzulässig. Nicht erfüllte Forderungen und Absprachen, die zu Beanstandungen führen und die Aufschaltung verzögern, gehen nicht zulasten der Feuerwehr. Haftungsansprüche sind ausgeschlossen.

Nachgenannte Unterlagen sind dem Feuerwehrkommandanten mindestens zwei Wochen vor dem Aufschalttermin zu übergeben:

- Antrag zur Aufschaltung einer Brandmeldeanlage (Anlage 3) mit Liste der Ansprechpartner (Wartungsfirma, Beauftragte des Betriebes)
- Feuerwehrpläne nach DIN 14095
- Vereinbarung über den Einbau und Betrieb eines Schlüsseldepots (Anlage 4)
Spätestens zum Aufschalttermin müssen vorgelegt werden:
- Bestätigung über die ordnungsgemäße Errichtung einer Brandmeldeanlage (Anlage 2)
- Kopie des Wartungsvertrages der BMA
- Feuerwehr-Laufkarten

9.2 Schließzylinder und Schlüssel

Folgende Schließzylinder und Schlüssel sind zum Aufschalttermin bereitzuhalten:

VdS-Umstellenschloss für FSD: (1 Stück, zum Einbau in FSD)	Von Betreiber oder Errichter bei der Firma Gunnebo zu bestellen. (wird von Firma Gunnebo direkt an Feuerwehr gesendet)
Schließeinsatz Freischaltelement: (1 Stück, zum Einbau in FSE)	Von Betreiber oder Errichter bei der Firma Gunnebo zu bestellen. (wird von Firma Gunnebo direkt an Feuerwehr gesendet)
Halbzylinder für Feuerwehrlaufstelle: (1 Stück, zum Einbau in FBF)	Von Betreiber oder Errichter bei der Firma Gunnebo zu bestellen. (wird von Firma Gunnebo direkt an Feuerwehr gesendet)
Halbzylinder der Hauptschließung: (1 Stück, zum Einbau in FSD)	Von Betreiber zu beschaffen.
Gebäudehauptschlüssel für FSD: (1 Stück, deponiert in FSD)	Von Betreiber zu beschaffen.

Die für die Inbetriebsetzung eines Feuerwehr-Schlüsseldepots (FSD) und eines Freischaltelements (FSE) erforderlichen Schlösser sind zu beziehen über:

*Gunnebo Deutschland GmbH
Carl-Zeiss-Straße 8
85748 Garching
Telefon: 089 / 24416 3500*

9.3 Mängel beim Anschlusstermin

Nicht erfüllte Forderungen, die zur Beanstandung führen und die Aufschaltung verzögern, gehen nicht zulasten der Feuerwehr. Sollte die BMA wegen Mängeln nicht angeschlossen werden, ist eine Wiederholung des Anschlusstermins für den Betreiber in der Regel kostenpflichtig. Sollte die BMA trotz kleiner Mängel angeschlossen werden, müssen diese innerhalb von **6 Wochen** behoben sein.

10 Allgemeine Hinweise

10.1 Verständigung der Feuerwehr

Die Feuerwehrkreisleitstelle alarmiert bei Eingang eines Feuersalarms über die BMZ sofort die nach Alarm- und Ausrückeordnung festgelegten Einheiten zur Brandbekämpfung.

10.2 Änderungen an der BMA

Sämtliche Änderungen an der Anlage, insbesondere die Erweiterung von Meldergruppen sowie ein Austausch der BMZ, der Austausch der Objektschließung etc. sind der Feuerwehr Steinheim unverzüglich anzuzeigen. Die Liste der Ansprechpartner, die Feuerwehr-Laufkarten und der Feuerwehrplan sind bei Änderungen zu aktualisieren.

10.3 Sonstiges

Für alle nicht näher erläuterten Hinweise, Vorschriften und Bestimmungen sind die gültigen einschlägigen VDE-, DIN, bzw. VdS-Vorschriften heranzuziehen. Abweichungen von diesen Anschlussbedingungen können nur von der Feuerwehr Steinheim genehmigt werden.

11 Kosten für den Einsatz der Feuerwehr

Die durch Auslösung von Falschalarmen entstehenden Kosten der Feuerwehr werden dem Betreiber in Rechnung gestellt. Rechtsgrundlage hierzu ist das Feuerwehrgesetz Baden Württemberg in Verbindung mit der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Steinheim in der jeweils gültigen Fassung.

Absender:

Anlage 1

Firma/Einrichtung

Datum

Zusatz

Telefon

Straße, H.-Nr.

Telefax

PLZ, Ort

Sachbearbeiter

**Stadtverwaltung Steinheim
- Hauptamt / Feuerwehrangelegenheiten -
Marktstraße 29
71711 Steinheim an der Murr**

**Antrag auf Übertragung automatischer Brandmeldungen aus Brandmeldeanlagen zur
Feuerwehrkreisleitstelle Ludwigsburg**

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir beantragen die Übertragung automatischer Brandmeldungen aus nachfolgendem Objekt

Objektname

Objektanschrift

Die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) für die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen der Feuerwehr Steinheim werden anerkannt.
Anstelle einer ständig besetzten Stelle ist ein Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) zum Einbau vorgesehen. Die für die Errichtung und den Betrieb des Schlüsseldepots notwendige privatrechtliche Vereinbarung (FSD-Vereinbarung) wird anerkannt. Eine unterzeichnete Ausfertigung dieser Vereinbarung liegt diesem Antrag bei.

Betreiber der Brandmeldeanlage ist:

Betreiber

Errichter der Brandmeldeanlage ist:

Errichter

Mit freundlichen Grüßen

Ort / Datum

Unterschrift des Anlagenbetreibers

Technische Anschlussbedingungen (TAB) - Anlage 1
Stadt Steinheim an der Murr / Stand: März 2012

Absender:

Anlage 2

Firma/Einrichtung

Datum

Zusatz

Telefon

Straße, H.-Nr.

Telefax

PLZ, Ort

Sachbearbeiter

**Stadtverwaltung Steinheim
- Hauptamt / Feuerwehrangelegenheiten -
Marktstraße 29
71711 Steinheim an der Murr**

Bestätigung über die ordnungsgemäße Einrichtung einer Brandmeldeanlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen, dass die Brandmeldeanlage, im nachfolgend bezeichneten Objekt, unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Norm DIN 14 675, DIN VDE 0833 Teil 1 und 2 sowie den technischen Anschlussbedingungen (TAB) der Feuerwehr Steinheim für die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen ordnungsgemäß errichtet und in Betrieb gesetzt wurde.

Objektname

Objektanschrift

Mit freundlichen Grüßen

Ort / Datum

Unterschrift de Errichterfirma

Anlage:

Anlagenbeschreibung mit Inbetriebsetzungs- und Abnahmeprotokoll nach DIN 14 675

Absender:

Anlage 3

Firma/Einrichtung

Datum

Zusatz

Telefon

Straße, H.-Nr.

Telefax

PLZ, Ort

Sachbearbeiter

**Stadtverwaltung Steinheim
- Hauptamt / Feuerwehrangelegenheiten -
Marktstraße 29
71711 Steinheim an der Murr**

Antrag zur Aufschaltung einer Brandmeldeanlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beantragen die Aufschaltung der Brandmeldeanlage in nachfolgendem Objekt:

Objektname

Objektanschrift

Um die beantragte Aufschaltung der Brandmeldeanlage durchführen zu können, werden zum Zeitpunkt der Aufschaltung die nachfolgend aufgeführten Punkte erledigt sein.

1. Die Bestätigung der Errichterfirma über die ordnungsgemäße Errichtung und Inbetriebsetzung der Brandmeldeanlage liegt vor.
2. Die Anlaufstelle der Feuerwehr (Feuerwehr-Bedienfeld/ -Anzeigetableau), insbesondere der Zugang zum Feuerwehr-Bedienfeld / -Anzeigetableau / Sprinklerzentrale ist ordnungsgemäß gekennzeichnet.
3. Für die Feuerwehr ist im Alarmfall der gewaltfreie Zugang zu allen, durch die Brandmeldeanlage überwachten Bereiche, ständig gewährleistet.
4. Störungsmeldungen aus der Brandmeldeanlage werden an eine ständig besetzte Stelle weitergeleitet.

5. Zum Zeitpunkt der Aufschaltung werden nachstehende Unterlagen vorliegen:

- ☐ Inbetriebsetzungs- und Abnahmeprotokoll nach DIN 14 675
- ☐ Instandhaltungsnachweis nach DIN VDE 0833
- ☐ Meldergruppenverzeichnis
- ☐ Feuerwehr-Laufkarten nach DIN 14 675
- ☐ Feuerwehrplan nach DIN 14 095

6. Zum Zeitpunkt der Anschaltung werden der Feuerwehr ausgehändigt:

- ☐ Wartungs- und Betriebsbuch
- ☐ Inbetriebsetzungs- und Abnahmeprotokoll nach DIN 14 675 (Kopie)
- ☐ Instandhaltungsnachweis nach DIN VDE 0833 (Kopie)
- ☐ Feuerwehrplan nach DIN 14 095
- ☐ Objektschlüssel

7. Der Betreiber oder sein Bevollmächtigter wird anwesend sein.

8. Die Errichterfirma der Brandmeldeanlage wird anwesend sein.

9. Ansprechpartner für die Feuerwehr im Alarmfall sind:

Herr/Frau _____

Tel. dienst. _____ Tel. privat _____

Herr/Frau _____

Tel. dienst. _____ Tel. privat _____

Herr/Frau _____

Tel. dienst. _____ Tel. privat _____

Herr/Frau _____

Tel. dienst. _____ Tel. privat _____

Herrn/Frau _____

Tel. dienst. _____ Tel. privat _____

Mit freundlichen Grüßen

Ort / Datum

Unterschrift der Anlagenbetreiber

SCHLÜSSELDEPOT – VEREINBARUNG

Anlage 4

Zwischen

der Stadt Steinheim, Marktstr. 29, 71711 Steinheim an der Murr

und

_____ - nachfolgend Betreiber genannt –

wird folgendes vereinbart:

1. Der Betreiber lässt auf seine Kosten für das Objekt

ein Feuerwehrschrüsseldepot der Klasse 3 (FSD 3) nach DIN 14 675 (Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb) einbauen, um der Feuerwehr im Alarmfall den zerstörungsfreien Zugang zu seinem Grundstück und die durch Brandmelder oder selbsttätige Löschanlagen überwachten Bereiche zu ermöglichen.

2. Der Einbau, Betrieb und die Instandhaltung des Feuerwehrschrüsseldepot (FSD) hat in Übereinstimmung mit den Richtlinien des Verbandes der Schadensversicherer (VdS); hier: Richtlinie 2105 (Schlüsseldepot – SD; Anforderungen an Anlagenteile, Planung und Einbau), zu erfolgen.

3. Der Betreiber erkennt an, dass die Feuerwehr für die Auswahl, Güte und Beschaffenheit des Schlüsseldepots und seines Schlosses, für die Art des Einbaus und für alle aus dem Betrieb des Schlüsseldepots entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden (z.B. durch Einbruch und Diebstahl) nicht haftet.

4. Der Betreiber sichert zu, keinen Schlüssel zum Schlüsseldepot zu besitzen und nichts zu unternehmen, um sich oder Dritte in den Besitz eines solchen Schlüssels zu setzen.

5. Die Feuerwehr verwahrt eine begrenzte Anzahl von Depotschlüsseln zu Schlössern von Schlüsseldepots. Sie verpflichtet sich, diese Schlüssel nur einem begrenzten Kreis von Feuerwehrangehörigen (Führungskräfte) zugänglich zu machen. Die Schlüsselträger verwenden die Schlüssel zu den Schlüsseldepots und die vom Betreiber darin deponierten und für ihren jeweiligen Anwendungsbereich gekennzeichneten Objektschlüssel nur für dienstliche Zwecke und auch nur dann nach pflichtgemäßem Ermessen in Fällen unabweisbarer Notwendigkeit.

6. Die Feuerwehr haftet nicht für Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen von Schlüsseln – sowohl Depotschlüssel als auch Objektschlüssel – und für daraus entstehende Schäden. Die Haftung für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung der Feuerwehr, ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, wird hierdurch nicht berührt.
7. Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet, die im Schlüsseldepot hinterlegten Objektschlüssel zu verwenden. Sie erfüllt vielmehr ihre Aufgabe im Bereich des Brandschutzes nach pflichtgemäßem Ermessen, ohne dass irgendeine Bindung durch das Vorhandensein des Schlüsseldepots und der darin hinterlegten Objektschlüssel entsteht.
8. Alle aus der Einrichtung, Unterhaltung, Änderung und Außerbetriebnahme des Schlüsseldepots sowie aus sonstigen Maßnahmen entstehenden Kosten, die sich auf das Schlüsseldepot und sein Schloss beziehen, trägt der Betreiber. Dies gilt auch für auftretende Schäden am Schlüsseldepot.
9. Diese Vereinbarung ist von beiden Partnern jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende kündbar, ohne dass es hierzu einer besonderen Begründung bedarf. Bei Vertragskündigung oder Außerbetriebnahme des Schlüsseldepots ist der Betreiber verpflichtet, das Schloss des Schlüsseldepots unentgeltlich an die Feuerwehr auszuhändigen. Dies ist zur Gewährleistung der Sicherheit aller übrigen Schlüsseldepots notwendig. Die Kündigung hat keinerlei Schadensersatzforderungen zur Folge. Die Kündigung muss durch einen eingeschriebenen Brief erfolgen.
10. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
11. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Marbach.
12. Bei Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen wird der Bestand dieser Vereinbarung hiervon nicht berührt. Für diesen Fall gilt als vereinbart, was die Parteien angesichts des sonstigen Inhalts dieser Vereinbarung vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung gekannt hätten.
13. Diese Vereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Ort / Datum Unterschrift Stadt Steinheim an der Murr

Datum / Unterschrift Betreiber

GEFORDERTE ZERTIFIZIERUNGEN ISO 9001 / DIN 14675 / DIN EN 16763

FÜR FACHPLANER UND FACHHERRICHTER



FACHFIRMEN WERDEN

Baurechtliche Forderungen, Richtlinien sowie Brandschutz- und Sicherheitskonzepte stellen Forderungen an Sie und schaffen aber auch Rahmenbedingungen zu Ihren Dienstleistungen. Gesetzgeber, Behörden, Versicherer, Auftraggeber, Verbände und Hersteller fordern von Ihnen Personen- und Unternehmenszertifizierungen.

DAS IST ES WERT

Erhalten Sie Chancengleichheit und Rechtssicherheit durch unsere Qualitätsberatung. Mit praxiserfahrenen Experten bieten wir Ihnen individuelle Unterstützung vom Aufbau bis zur Zertifizierung. Betreuung Ihrer QM-Systeme sowie hilfreiche Handlungsempfehlungen zur praxisorientierten Umsetzung der gesetzlichen, behördlichen und normativen Forderungen.

DER HEISSE DRAHT

Wie können wir Ihnen helfen? Finden Sie es heraus und schreiben Sie Ihre Frage in das untere Feld...

FAX an 03212-1135664 oder info@uds-beratung.de

☐ Anmeldung kostenloser UDS-Newsletter * (erscheint alle 1 bis 2 Monate)

☐ Angebot ☐ Sonstiges:

Firma: _____

Ansprechpartner: _____

Straße Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Webseite: _____

Datum: _____ Stempel/Unterschrift _____

